

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/7783 –**

### **Forderungen der Weltgesundheitsorganisation zur Tötung Ungeborener und öffentliche Äußerungen der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert in ihren jüngst veröffentlichten Leitlinien zur Tötung von Ungeborenen (Stand: 2022), dass „Abtreibungen vollständig entkriminalisiert werden sollten“ („Abortion should be fully decriminalized“) (WHO, „Abortion care guideline“; Seite 24 <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/349316/9789240039483-eng.pdf>), also die Tötung ungeborenen Lebens gänzlich straffrei sein müsse und sämtliche Tatbestände, die einen Schwangerschaftsabbruch verbieten, insbesondere alle Strafgesetze, gestrichen werden müssten und auch keine anderen Straftatbestände auf einen Schwangerschaftsabbruch angewendet werden dürfen („Decriminalization means removing abortion from all penal/criminal laws [...]“, ebenda). Forderungen nach zeitlichen oder anderen einschränkenden Bedingungen konnten die Fragesteller in dem Dokument der WHO nicht ausmachen.

In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 äußerte das Bundesverfassungsgericht, dass die „Menschenwürde [...] schon dem ungeborenen menschlichen Leben“ zukomme (BVerfGE 88, 203, Randnummer 151). Das „Lebensrecht“ komme „Ungeborenen schon aufgrund seiner Existenz“ zu und sei „das elementare und unveräußerliche Recht“ (ebd., Randnummer 151). Das „Untermaßverbot“ lasse es „nicht zu, auf den Einsatz auch des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung frei zu verzichten“ (ebd., Randnummer 168). Danach sei „das Strafrecht regelmäßig der Ort, das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die darin enthaltene grundsätzliche Rechtspflicht der Frau zum Austragen des Kindes gesetzlich zu verankern“ (ebd., Randnummer 171).

In der Vergangenheit arbeitete die Bundesregierung mit der Weltgesundheitsorganisation zusammen und plant auch eine „Stärkung“ der WHO („we must strengthen the World Health Organisation“) (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2040036/d636260b0ab8ec832b2bf2da4098539e/62-1-bk-e-data.pdf>; S. 5). Die WHO ist in Deutschland tätig und wird von der Bundesregierung mitfinanziert (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/weltgesundheitsorganisation-1744900>; <http://web.archive.org/web/2023021507>

1300/https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/75-jahre-who.html).

Im Übrigen wirbt die Bundesregierung auf ihrer Seite „saymyname\_bpb“ ([https://instagram.com/saymyname\\_bpb](https://instagram.com/saymyname_bpb)) auf dem Portal Instagram aktiv für Schwangerschaftsabbrüche (<https://instagram.com/p/ChF1X6Gsatk/>; [https://instagram.com/p/ChF1\\_O4Ljjw/](https://instagram.com/p/ChF1_O4Ljjw/); <https://instagram.com/reel/ChHxPCqjbcu/>). Die Fragesteller konnten in den 962 Beiträgen auf dem Konto „saymyname\_bpb“ (Stand: 12. Juli 2023) auf dem Portal Instagram keinen einzigen Hinweis oder Erwähnung auf die „Menschenwürde“ von Ungeborenen feststellen.

Aus diesen Gründen wollen die Fragesteller ermitteln, inwieweit die eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Bundesregierung bei Personen und Gruppierungen, insbesondere aber nicht ausschließlich solche, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, mit denen die Bundesregierung zusammenarbeitet und die die Bundesregierung finanziert, beachtet wird.

Die Fragesteller wollen außerdem erfahren, welche Straftatbestände und andere Rechtsnormen, die die Tötung Ungeborener rechtlich beschränken, die Bundesregierung als verfassungsrechtlich zwingend erforderlich betrachtet. Außerdem möchten die Fragesteller von der Bundesregierung erfahren, welche möglichen negativen Tatbestandsmerkmale, Schuldausschließungsgründe und Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe die Bundesregierung noch als verfassungsrechtlich zulässig betrachten würde.

Die Fragesteller erhoffen sich aus den Antworten insbesondere ableiten zu können, welchen Umgang die Bundesregierung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für zulässig betrachtet.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Einbringung eines Gesetzentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, der die Strafbarkeit bei der Tötung ungeborener Kinder aufheben oder außer Geltung setzen würde, mit dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten „Untermaßverbot“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) kollidieren würde, verfassungsrechtlich unzulässig wäre oder auf andere Weise gegen verfassungsrechtliche Normen verstoßen würde, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
2. Gilt nach Ansicht der Bundesregierung die in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes niedergeschriebene „Würde des Menschen“ auch für Ungeborene?
  - a) Wenn ja, warum, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus ihrer Ansicht?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Welches sind nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich gerade noch zulässige negative Tatbestandsmerkmale, Schuldausschließungsgründe oder Strafausschließungsgründe, die die Strafbarkeit bei der Tötung Ungeborener ausnahmsweise ausschließen dürfen, um den Anforderungen aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1 BvF 1–6/74; 2 BvF 2/90) zu entsprechen?

4. Ist die Forderung der auch in der Bundesrepublik Deutschland tätigen und von der Bundesregierung mitfinanzierten Weltgesundheitsorganisation (WHO), Schwangerschaftsabbrüche vollständig zu „entkriminalisieren“ („Abortion should be fully decriminalized“, siehe Vorbemerkung der Fragesteller), nach Ansicht der Bundesregierung mit der in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes niedergeschriebenen „Würde des Menschen“ vereinbar?
  - a) Wenn ja, warum?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung hat Ende März 2023 eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt. Bei der Kommission handelt es sich um eine unabhängige Sachverständigenkommission, die interdisziplinär besetzt ist. Ihr gehören unter anderem Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler an, die insbesondere auch verfassungsrechtliche Expertise besitzen. Eine der beiden Arbeitsgruppen, aus denen diese Kommission besteht, prüft, ob und gegebenenfalls wie der Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches geregelt werden kann. Die Kommission soll ihre Arbeit bis Ende März 2024 abschließen. Die Bundesregierung möchte den Ergebnissen der Kommission nicht vorgreifen.

5. Hat die Bundesregierung auf das Lebensrecht und die Menschenwürde von ungeborenem Leben bei ihrem Auftritt „saymyname\_bpb“ auf dem Portal „Instagram“ ([https://instagram.com/saymyname\\_bpb](https://instagram.com/saymyname_bpb)) jemals hingewiesen?
  - a) Wenn ja, unter welchem Verweis (Link) ist der Beitrag abrufbar?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Bei dem in Frage stehenden Instagram-Kanal handelt es sich nicht um einen originären Kommunikations-Kanal der Bundesregierung, sondern um ein durch die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) betriebenes Projekt. Dementsprechend finden sich auch keine unmittelbaren Äußerungen der Bundesregierung selber auf diesem Kanal.

Auf dem Instagramkanal der bpb „saymyname\_bpb“ wurde zuletzt in der 32. Kalenderwoche im Jahr 2022 auf das Thema Schwangerschaftsabbruch eingegangen. In dem Kurzvideo (abrufbar unter [www.instagram.com/p/ChCjKgvD3jA/](https://www.instagram.com/p/ChCjKgvD3jA/)) zur Kontroverse Schwangerschaftsabbruch wurden verschiedene Argumente dargelegt, unter anderem, dass der Abbruch einer Schwangerschaft als eine Menschenrechtsverletzung betrachtet werden könnte. Im Sinne des Beutelsbacher Konsens bildet dieser Post aus Sicht der bpb die Kontroversität der Debatte ab.

6. Schließt die Bundesregierung gegebenenfalls jegliche weitere Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation angesichts deren Forderungen zur vollständigen Strafflosstellung bei der Tötung Ungeborener aus (bitte begründen)?
7. Wenn Frage 6 verneint wurde, warum arbeitet die Bundesregierung mit Organisationen zusammen, die die Tötung von Ungeborenen ohne jede Zeitbeschränkung straflos stellen wollen, was nach eindeutiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvF 1–6/74; 2 BvF 2/90) mit der in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes niedergeschriebenen „Würde des Menschen“, welche nach Ansicht der Bundesregierung „universell“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv/archiv-mediathek/merkel-die-wuerde-des-menschen-ist-unantastbar--1008530>) gelten solle, kollidiert?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Angesichts der gestiegenen globalen Rolle der World Health Organization (WHO – Weltgesundheitsorganisation) als leitende und koordinierende Instanz der globalen Gesundheit hat die Bundesregierung ein besonderes Interesse, die WHO im Rahmen der Umsetzung ihres Mandats zu unterstützen. Deutschland ist Mitglied der WHO. Die Stärkung der WHO bleibt ein zentrales Ziel der Bundesregierung im Bereich der globalen Gesundheit. Dabei stimmt sich die Bundesregierung eng mit ihren Partnern ab.

8. Finanziert die Bundesregierung andere Personen oder Personenmehrheiten im Inland oder Ausland, die sich für die Strafflosstellung bei Tötung von Ungeborenen einsetzen oder arbeitet mit solchen zusammen oder möchte diese „stärken“ (Zitat der Bundesregierung, siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
  - a) Wenn ja, welche sind das?
  - b) Wenn ja, in welcher Höhe erfolgte gegebenenfalls eine Finanzierung seit 2015, und in welcher Form erfolgte eine Zusammenarbeit?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage bezieht sich auf sämtliche Personen und Personenmehrheiten im Inland oder Ausland, die die Bundesregierung fördert, mit denen die Bundesregierung zusammenarbeitet oder die die Bundesregierung „stärken“ möchte. Es lässt sich nicht ermitteln, welche davon sich – gegebenenfalls neben ihrem Hauptzweck – mit der Thematik Schwangerschaftsabbruch beschäftigen und wie sie sich dazu positionieren.

Vor diesem Hintergrund der weiten Fragestellung können daher keine Angaben gemacht werden.